

Erste Übungsklausur auf Examensniveau

– Montag, 20.1.2025 –

Teil A

Der ledige L wohnt in Berlin und arbeitet dort nach Weisung seines Dienstherrn als Lehrer an zwei Berufsschulen mit je 13 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Schule „Im Sonnental“, an der er an zwei Tagen pro Woche unterrichtet, liegt 11 Kilometer von seinem Wohnort entfernt. Zur Max-Bülter-Schule fährt L mit seinem privaten Pkw ebenfalls 11 Kilometer. Dort unterrichtet er an drei Tagen in der Woche. In den Steuererklärungen für 2018 bis 2020 gab er die Max-Bülter-Schule als Haupttätigkeitsstätte an und machte die Kosten für die Fahrten zur Schule „Im Sonnental“ als weitere beruflich veranlasste Kosten geltend. Er verdient 3 700 Euro pro Monat. In beiden Schulen stehen ihm keine eigenen Tische und kein eigenes Büro zur Erledigung von Arbeiten zur Verfügung. Auch einen festen Platz in den Lehrerzimmern hat L nicht. Um die außerhalb des Unterrichts anfallenden Arbeiten, wie die Erstellung von Klassenarbeiten oder die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, erledigen zu können, hat sich L in seiner Wohnung einen Raum eingerichtet, in dem ein Schreibtisch, ein Computer und drei Regale stehen. Die Wohnung ist insgesamt 90 Quadratmeter groß, wobei das Zimmer, das L ausschließlich für die schulischen Arbeiten nutzt, 50 Quadratmeter der Wohnfläche einnimmt. Die anderen deutlich kleineren Räume der Wohnung nutzt L als Küche, Bad und Schlafzimmer. An Miete zahlt er seit 2017 monatlich 1 550 Euro plus 250 Euro Nebenkosten. 2019 ließ er die gesamte Wohnung neu tapezieren und streichen. Dafür wurden ihm 2 070 Euro in Rechnung gestellt. Im Jahr 2020 tauschte er die Deckenleuchte im Zimmer für 480 Euro brutto aus. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit dem Zimmer gab L nicht in seinen Steuererklärungen an, da er sich sicher war, dass es sich um private und damit nicht absetzbare Kosten handelt. Im April 2020 erwarb L über die offizielle Webseite der Europäischen Fußballunion zwei Tickets für das Finale der Champions League in Berlin zum Preis von insgesamt 330 Euro. Da er aber kurzfristig doch nicht zu dem Fußballspiel Ende Mai 2020 fahren konnte, verkaufte er wenige Tage vor dem Spiel die beiden Tickets an einen anderen Fußballfan zu einem Preis von 2 900 Euro. Da er den Verkauf für seine Privatsache hielt, machte er dazu in seiner Steuererklärung keine Angaben.

Über der vielen Arbeit als Lehrer vergaß L, die Steuererklärungen für 2018 und 2019 rechtzeitig abzugeben. Er reichte die Erklärung für 2018 erst am 5. Januar 2020, diejenige für 2019 erst im November 2020 ein. Die Erklärung für 2020 gab er fristgerecht im Mai 2021 ab. Das zuständige Finanzamt veranlagte den L erklärungsgemäß jeweils wenige Wochen nach Eingang der Steuererklärungen und versah alle drei Steuerbescheide mit einem Vorbehalt der Nachprüfung. Diese Vorbehalte hob das Finanzamt Ende 2023 auf. Im Dezember 2024 wendete sich L erstmals an einen Steuerberater, der feststellte, dass L die Kosten für seinen Arbeitsraum in den Jahren 2018 bis 2020 und die Einnahmen aus dem Verkauf der Tickets nicht angegeben hatte. Außerdem hatte das Land Berlin als Dienstherr des L dem Finanzamt im Dezember 2024 mitgeteilt, dass die Schule

„Im Sonnental“ seit 2017 die Haupttätigkeitsstätte des L ist. Die Entscheidung traf das Land bereits im Jahr 2017. Das Land vergaß allerdings, das Finanzamt über diese Entscheidung zu informieren. Am 28. Dezember 2024 stellte der Steuerberater im Namen des L einen Antrag beim zuständigen Finanzamt auf Änderung der Festsetzung für die Zeiträume 2018 bis 2020. Dabei informierte er das Finanzamt auch über den Verkauf der Tickets, auch wenn der Steuerberater diesen Verkauf für steuerlich irrelevant hielt. Der zuständige Sachbearbeiter hat erhebliche Zweifel an der Begründetheit des Antrags zugunsten des L. Zum einen sei viel Zeit vergangen und L habe selbst die Geltendmachung der Kosten vergessen, zum anderen sei das Arbeitszimmer im Verhältnis zur Wohnung des L viel zu groß. Weiterhin habe L seine Hauptarbeitsstätte in den Steuererklärungen selbst bestimmt. Die Meldung des Arbeitgebers könne an dieser Wahl nichts ändern. Zu Ungunsten des L sei aber der Gewinn aus dem Verkauf der Champions League-Tickets zu berücksichtigen.

Bearbeitervermerk:

1. Wie hoch sind die Einkünfte des L in den Veranlagungszeiträumen 2018 bis 2020?
2. Inwieweit sind die Steuerbescheide für 2018 bis 2020 durch das Finanzamt zu ändern?
3. Welche Möglichkeiten hatte das Finanzamt auf die zu späte Abgabe der Steuererklärungen des L zu reagieren?

Prüfen Sie gutachterlich. Gehen Sie dabei von 200 Arbeitstagen pro Jahr aus.

L war nach § 25 Abs. 3 EStG zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagungszeiträume 2018 bis 2020 verpflichtet.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes bestimmt eine Entschädigung von 30 Cent pro Kilometer für Fahrten mit dem privaten Pkw.

Der Begutachtung ist die aktuell geltende Rechtslage zugrunde zu legen.